



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -

Bundeszentralamt für Steuern  
Umsatzsteueramtshilfe  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

per Telefax: +49 (0)228 406 - 2661

### Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter

Unser Zeichen: 19-11-16/1 BdA, Einmahnung vom 16. November 2019<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach widerspruchsfreiem Ablauf der Frist von 21 Tagen auf unsere o.g. Einmahnung ist im öffentlichen Interesse und mit Ihrer konkludenten Zustimmung nachfolgende Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter weiterzuleiten, die gebietsüberschreitenden Sachverhalte im Austausch mit den Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden betreffend:

Es gilt grundsätzlich im Umgang mit den beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden, Träger des Minderheitsrechts i.S.d. Art. 27 IPbpR und damit Angehörige nationaler Minderheiten mit gewöhnlichen Aufenthalt im badischen Staat Republik Baden, exterritorial zur Bundesrepublik Deutschland (BRD), die mit urkundlichem Nachweis keine Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind und daher von der BRD gem. § 2 Abs. 1 AufenthG als Ausländer bestimmt werden:

- (1) Für die beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt nicht bestimmbar. Sie sind keine Steuerpflichtigen im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig.**
- (2) Führt ein beurkundeter Staatsangehöriger des badischen Staates Republik Baden als Unternehmer mit einem angemeldeten Gewerbe der Republik Baden einen Umsatz im Inland der Bundesrepublik Deutschland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Staates, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.**

Hauptstadt Karlsruhe, den 12. Dezember 2019



*Heidi K...  
att. W...*

<sup>1</sup> veröffentlicht unter: <https://republik-baden.info/aemter/bereich-des-auswaertigen/mitteilungen-an-die-brd>

**Bereich des Auswärtigen**  
über Poststelle zu Karlsruhe  
Roggenbachstraße 19, [76133] Karlsruhe  
Republik Baden, Deutschland/Deutsches Reich  
[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)

## Fax, Letzte Übertragung

PAGE . 001/001

13.12.2019 13:53

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax :

Empf.-Nr. 746  
 Empfangsdatum und -zeit 13.12.2019 13:32  
 Starten /Fertigst. 13.12.2019 13:32 /13.12.2019 13:53  
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.

Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
746	13.12	13:32	Send	03083051050	01:00	003/003	OK	RBMD USA
746	13.12	13:39	Send	0892809998	00:00	000/003	Keine Ant	-
746	13.12	13:41	Send	0074956060766	01:50	003/003	OK	Ry
746	13.12	13:44	Send	0302299397	02:09	003/003	OK	Ry
746	13.12	13:47	Send	03020457571	01:06	003/003	OK	GB
746	13.12	13:52	Send	030590039067	01:13	003/003	OK	FR



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
permanenten Observen  
- im gegenseitigen -

**Diplomatische Korrespondenz**  
 12.12.2019  
 Anweisung an die bundesstaatlichen Präsidien

**Festhalten**

Der Bereich des Auswärtigen der administrativen Regierung des Staates Republik Baden-Württemberg ist dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, sie über den beiliegenden Schriftsatz vom 22. Dezember 2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen Lesern für alle Völker dieses Faxes auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkerverständnisses.

Der Bereich des Auswärtigen bemüht sich durch diesen Anlauf, um die Botschaften und Vertretungen seiner ausgesetzten Hochachtung zu versichern.

Gegeben zu Karlsruhe, am 13. Dezember 2019

- aus gegeben -




**Bereich des Auswärtigen**  
 Mark-Johnson s.d.F. W 119 81 m  
 über Poststraße zu Karlsruhe  
 Heizenbachstraße 19, 76133 Karlsruhe  
 Republik Baden, Deutschland

## Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

13.12.2019 14:00

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax :

Empf.-Nr. 749  
 Empfangsdatum und -zeit 13.12.2019 13:59  
 Starten /Fertigst. 13.12.2019 13:59 /13.12.2019 14:00  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
749	13.12	13:59	Send	00492284062661	01:01	002/002	OK

  
 Administrative Regierung  
 in der Funktion des  
 peritierten objector  
 -les cognem -

Rechtsanwältin für Steuer  
 Umsatzsteuerberatung  
 An der Lippel 2  
 63735 Nümmen per Telefon: +49 (0)228 956-2001

Anmeldung an die Bundessteuerliche Finanzämter  
 Umlauf-Zeichen: 19-11-16/1 BGA, Erlassung vom 26. November 2019<sup>1)</sup>

Nach genehmigte Passen und Lernen  
 nach wiederzuschreiben Ablauf der Frist von 21 Tagen auf Linie in d. g. Einreichung ist im  
 Amtlichen Verfahren und mit einer korrekten Nummerierung nachfolgende Anmeldung an  
 die bundessteuerliche Finanzämter vorzubringen, die grundsätzlich elektronisch Sachverhalte  
 im Austausch mit den Steuerangehörigen des badischen Staates Republik Baden bereitstellt  
 es gilt grundsätzlich im Umgang mit den bundessteuerlichen Steuerangehörigen des badischen  
 Staates Republik Baden, Träger des Niederbühnenrechts i.S.d. Art. 23 Abs. 1 und 2 des  
 Grundgesetzes aufwärtiger Ministerien mit zugehörigen Behörden (in Badenischer Staat Republik  
 Baden, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland (BRD), die mit verschiedenen Maßnahmen  
 keine Ausnahme i.S.d. Art. 110 Abs. 2 GG sind und daher von der BRD gem. § 7 Abs. 1  
 Aufnahme in Ausübung befreit werden:

- (1) Für die bundessteuerlichen Steuerangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein  
 bundesdeutsches Wahlrecht (Wahlrecht) nicht bestimmbare. Sie sind keine steuerpflichtigen  
 im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich  
 der bundesdeutschen Steuererhebung einbezogen.
- (2) Führt ein bundessteuerlicher Steuerangehöriger des badischen Staates Republik Baden als  
 Unternehmer mit einem angemessenen Gewinner der Republik Baden einen Umsatz im  
 Inland der Bundesrepublik Deutschland an, für den der Leistungsempfänger die Steuer  
 nach § 13a UStG schuldet, so gelten für die Besteuerungsbefreiung die Vorschriften des  
 Staates, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.

Hauptstadt Karlsruhe, den 22. Oktober 2019 



1) www.fiskus.de

Rechts des Anwaltlichen  
 über Poststelle zu Karlsruhe  
 Kassennummer 15\_76133 Karlsruhe  
 Kassennummer 15\_76133 Karlsruhe  
 www.RechtsAnwalt.de